

Stadtrecht der Stadt Schortens

6. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schortens

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 04.11.2021, zuletzt geändert am 29.08.2024, beschlossen:

§ 12 – Film- und Tonaufnahmen - Videoübertragung als Livestream

(1) Die öffentlichen Sitzungen des Rates der Stadt Schortens werden grundsätzlich als Livestream im Internet übertragen. Die hierfür erforderliche Erstellung der Bild und Tonaufnahmen von Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung ist zulässig. Die Videoaufzeichnungen werden bis zur Genehmigung des Protokolls der jeweiligen Ratssitzung online zur Einsicht der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

§ 13 – Inkrafttreten

Die ursprüngliche Neufassung der Hauptsatzung ist am 04.11.2021 in Kraft getreten. Diese 6. Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schortens, 12.12.2024

G. Böhling
Bürgermeister